



STELLUNGNAHME

Europäische langfristige Investmentfonds

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- begrüßt die vorgeschlagene Verordnung als positiven Schritt zur künftigen Finanzierung der Wirtschaft. Mit europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF) ist es möglich, einen Beitrag zur Erhöhung des Kapitals für langfristige Projekte zu leisten, die zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum beitragen;
- weist darauf hin, dass die öffentlichen Investitionen auf subnationaler Ebene seit Ausbruch der Wirtschaftskrise in Europa erheblich gekürzt wurden, und betont deshalb, dass ELTIF als Finanzierungsquelle nicht als Ersatz für den Transfer von Mitteln der nationalen Regierung an die Gebietskörperschaften betrachtet werden dürfen;
- betont, dass ELTIF im Rahmen der Strategie Europa 2020 zu sehen sind und dass insbesondere intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum durch Investitionen in langfristige Anlagewerte gefördert werden kann. Indem an der Verwirklichung der Europa-2020-Ziele gearbeitet wird, kann außerdem mehr Kapital verfügbar gemacht werden und können langfristige Investitionen attraktiver gemacht werden;
- betont, dass der Verordnungsvorschlag keine wesentlichen neuen Verpflichtungen einführt und deutliche Vorteile bringen kann; ist deshalb der Auffassung, dass der Verordnungsvorschlag im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip steht.

Berichterstatterin

Simone Beissel (LU/ALDE), Stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt Luxemburg

Referenzdokumente

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische langfristige Investmentfonds
COM(2013) 462 final

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen – Europäische langfristige Investmentfonds

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung

1. begrüßt die vorgeschlagene Verordnung als positiven Schritt zur künftigen Finanzierung der Wirtschaft. Mit europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF) ist es möglich, einen Beitrag zur Erhöhung des Kapitals für langfristige Projekte zu leisten, die zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum beitragen;
2. weist darauf hin, dass die öffentlichen Investitionen auf subnationaler Ebene seit Ausbruch der Wirtschaftskrise in Europa erheblich gekürzt wurden, und betont deshalb, dass ELTIF als Finanzierungsquelle nicht als Ersatz für den Transfer von Mitteln der nationalen Regierung an die Gebietskörperschaften betrachtet werden dürfen;
3. verweist auf seine Stellungnahme zu den Empfehlungen für eine bessere Mittelverwendung¹, in denen die Bedeutung der lokalen und regionalen Haushalte und ihr Anteil an den öffentlichen Ausgaben in der Europäischen Union hervorgehoben wird, der 2011 bei 16,7% des BIP lag und damit 34% der Gesamtausgaben der EU entsprach, wobei Direktinvestitionen, die ein Schlüsselement für die rasche Erholung der Wirtschaft darstellen, in diesen Haushalten einen bedeutenden Teil ausmachen;
4. betont, dass ELTIF im Rahmen der Strategie Europa 2020 zu sehen sind und dass insbesondere intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum durch Investitionen in langfristige Anlagewerte gefördert werden kann. Indem an der Verwirklichung der Europa-2020-Ziele gearbeitet wird, kann außerdem mehr Kapital verfügbar gemacht werden und können langfristige Investitionen attraktiver gemacht werden;
5. betont, dass der Verordnungsvorschlag keine wesentlichen neuen Verpflichtungen einführt und deutliche Vorteile bringen kann; ist deshalb der Auffassung, dass der Verordnungsvorschlag im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip steht;
6. betont, dass mit dem Verordnungsvorschlag ein gemeinsames Produktzeichen geschaffen werden soll, das hoffentlich auf reges öffentliches Interesse stößt und die Grundlage für einen gemeinsamen, wettbewerbsorientierten und kosteneffizienten Markt für ELTIF legt; ist deshalb der Auffassung, dass der Verordnungsvorschlag nicht über das für die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsrahmens für ELTIF erforderliche Maß hinausgeht;

¹ CdR(2013) 3609.

7. betont, dass die Städte und Regionen mögliche Nutznießer langfristiger Investitionen in Sachanlagen (z.B. Infrastrukturen für Energie, Verkehr und Kommunikation, Industrie- und Serviceeinrichtungen, Technik für Wohnen, Klimawandel und Ökoinnovation) und immaterielle Vermögenswerte (z.B. Bildung, Forschung und Entwicklung) sind;
8. weist auf die Folgenabschätzung² der Kommission zu dem Vorschlag hin, in der die unterschiedlichen Regelungen in einigen europäischen Ländern dargelegt werden. Der europäische Markt für Investitionen in langfristige Vermögenswerte ist gegenwärtig fragmentiert, was für die Schaffung von ELTIF spricht, sie gleichzeitig aber auch behindert. Wichtig ist, dass ELTIF in ausgewogener Weise langfristige Investitionen anziehen und eine Nachfrage danach schaffen, gleichzeitig aber auch Wahlmöglichkeiten für die Investoren gewährleisten (ELTIF zur Förderung grenzübergreifender langfristiger Investitionen);
9. betont, dass die Umsetzung der Verordnung überwacht werden muss, da sie ein weiteres Instrument ist, das einen Beitrag zur Bereitstellung langfristigen Kapitals leisten kann, und der europäische Markt für langfristige Anlagewerte gegenwärtig fragmentiert ist;
10. ist der Auffassung, dass die Kommission zu dem Vorschlag für eine Verordnung über ELTIF Vorschläge zur gegenseitigen Anerkennung durch die Mitgliedstaaten von Verpflichtungen in Bezug auf die Veröffentlichung und Handelsunterlagen für die Vermarktung der Fonds vorlegen sollte;
11. gibt zu bedenken, dass Unterschiede zwischen den Steuersystemen in den einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere mit Blick auf unterschiedliche steuerliche Anreize und die Gefahr der Doppelbesteuerung für Investoren, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind als der Verwalter der Fonds, die Zusammenlegung von Kapital in ELTIF behindern und eine Hürde für deren Entwicklung darstellen könnten, insbesondere bei grenzübergreifenden Projekten;
12. teilt die Ansicht, dass es ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Haltedauer geben muss, und ist der Auffassung, dass es den einzelnen Vermögensverwaltern von ELTIF obliegen sollte, zu beurteilen, ob für den Fonds eine Laufzeit oder die Bedingungen festgelegt werden müssen, unter denen eine (frühzeitige) Rückgabe möglich ist; ist der Auffassung, dass es nicht den Interessen des Fonds, der Anleger und/oder der beabsichtigten Anlagen entspricht, wenn von vornherein eine Laufzeit festgelegt werden muss;
13. ist der Auffassung, dass bestimmte Gestaltungsformen wie Zweckgesellschaften³ zugelassen werden sollten, um das Interesse der Anleger und Vermögensverwalter für ELTIF zu wecken. Es ist darauf zu achten, dass der Fonds zu einer für Anleger (einschließlich der lokalen und

² SWD(2013) 231 final.

³ Special purpose vehicles.

regionalen Gebietskörperschaften) interessanten Investition wird und dass er mit anderen Anlageformen mithalten kann;

II. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1 Erwägungsgrund 2

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Auf der Nachfrageseite können ELTIF Rentenverwaltern, Versicherungsunternehmen und anderen Unternehmen mit regelmäßigen und wiederkehrenden Verpflichtungen einen stetigen Einnahmensstrom verschaffen. ELTIF weisen zwar eine geringere Liquidität auf als Anlagen in übertragbare Wertpapiere, aber sie können Einzelanlegern, die auf den mit ELTIF erzielbaren regelmäßigen Cashflow angewiesen sind, einen stetigen Einnahmenstrom bieten. Für Anleger, die keinen stetigen Einkommensstrom erhalten, können ELTIF langfristig auch gute Wertsteigerungsmöglichkeiten eröffnen.	Auf der Nachfrageseite können ELTIF Rentenverwaltern, Versicherungsunternehmen, <u>lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</u> und anderen Unternehmen mit regelmäßigen und wiederkehrenden Verpflichtungen einen stetigen Einnahmensstrom verschaffen. ELTIF weisen zwar eine geringere Liquidität auf als Anlagen in übertragbare Wertpapiere, aber sie können Einzelanlegern, die auf den mit ELTIF erzielbaren regelmäßigen Cashflow angewiesen sind, einen stetigen Einnahmenstrom bieten. Für Anleger, die keinen stetigen Einkommensstrom erhalten, können ELTIF langfristig auch gute Wertsteigerungsmöglichkeiten eröffnen.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 2 Artikel 20

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<i>Ertragsausschüttung</i> 1) Ein ELTIF kann den durch die Vermögenswerte in seinem Portfolio generierten Ertrag regelmäßig an seine Anleger ausschütten. Dieser Ertrag setzt sich zusammen aus: a) jedem Ertrag, den die Vermögenswerte regelmäßig generieren; b) der nach der Veräußerung eines Vermögensgegenstands erzielten Wertsteigerung, allerdings ohne den ursprünglichen	<i>Ertragsa</i> <i>Ausschüttung</i> 1) Ein ELTIF kann den durch die Vermögenswerte in seinem Portfolio generierten Ertrag regelmäßig an seine Anleger ausschütten. Dieser Ertrag setzt sich zusammen aus: a) jedem Ertrag, den die Vermögenswerte regelmäßig generieren; b) der nach der Veräußerung eines Vermögensgegenstands erzielten Wertsteigerung, allerdings ohne den ursprünglichen

<p>Kapitaleinsatz.</p> <p>2) Erträge, die der ELTIF für künftige Engagements benötigt, werden nicht ausgeschüttet.</p> <p>3) Der ELTIF gibt in seinen Vertragsbedingungen oder seiner Satzung an, nach welchen Grundsätzen er während der Laufzeit Erträge ausschütten wird.</p>	<p>Kapitaleinsatz.</p> <p>2) Erträge, die der <u>Diese Ausschüttungen sollten nur insoweit erfolgen, als sie nicht vom ELTIF für künftige Engagements benötigt, werden nicht ausgeschüttet.</u></p> <p>3) Der ELTIF gibt in seinen Vertragsbedingungen oder seiner Satzung an, nach welchen Grundsätzen er während der Laufzeit Erträge ausschütten wird.</p>
--	---

Begründung

Im Interesse der Anleger und der Investitionen sollten die Vermögensverwalter einen gewissen Spielraum in Bezug auf die (frühzeitige) Rücknahme und die Laufzeit haben.

Änderung 3
Artikel 21 Absatz 3

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>e) alle sonstigen Angaben, die die zuständigen Behörden für die Zwecke des Absatzes 2 für relevant halten.</p>	<p>e) alle sonstigen Angaben, die die zuständigen Behörden für die Zwecke des Absatzes 2 für relevant halten.</p>

Begründung

Erfahrungen mit UCITS haben gezeigt, dass solche Klauseln oft eingesetzt werden, um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts zu behindern.

Änderung 4
Artikel 28

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<i>Artikel 28</i> <i>Befugnisse und Zuständigkeiten der ESMA</i> 1. Die ESMA erhält die notwendigen Befugnisse, um die Aufgaben, die ihr mit dieser Verordnung übertragen werden, zu erfüllen.	<i>Artikel 28</i> <i>Befugnisse und Zuständigkeiten der ESMA</i> 1. Die ESMA erhält die notwendigen Befugnisse <u>und Ressourcen</u> , um die Aufgaben, die ihr mit dieser Verordnung übertragen werden, zu erfüllen.

Brüssel, den 30. Januar 2014

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen

Ramón Luis VALCÁRCEL SISO

Der Generalsekretär
des Ausschusses der Regionen

Gerhard STAHL

III. VERFAHREN

Titel	Europäische langfristige Investmentfonds
Referenzdokument(e)	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische langfristige Investmentfonds COM(2013) 462 final
Rechtsgrundlage	Artikel 307 Absatz 4 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Initiativstellungnahme
Schreiben der Kommission	entfällt
Beschluss des Präsidenten	7. Oktober 2013
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Wirtschafts- und Sozialpolitik (ECOS)
Berichterstatterin	Simone Beissel (LU/ALDE), stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt Luxemburg
Analysevermerk	24. Oktober 2013
Prüfung in der Fachkommission	11. Dezember 2013
Annahme in der Fachkommission	11. Dezember 2013
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	Mehrheitlich angenommen
Verabschiedung im Plenum	30. Januar 2014
Frühere Stellungnahme(n) des AdR	Stellungnahme zum Grünbuch – Langfristige Finanzierung der Europäischen Wirtschaft, CDR3303-2013_00_00_TRA_PAC
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	Entfällt